

Ist das menschliche Genom ausreichend geschützt?

Ringvorlesung an der Düsseldorfer Universität – Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer fordert global bindende Verträge

von Jürgen Brenn

Bindende Verträge auf globaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil beim verantwortungsbewussten Umgang mit dem Wissen über das menschliche Genom. Das sagte Privat-Dozent Dr. Stefan Winter, Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer (BÄK), kürzlich bei einer Ringvorlesung an der Heinrich Heine-Universität in Düsseldorf. Das Thema lautete: „Welche Schutzwürdigkeit kommt dem Wissen über das individuelle und das kollektive Genom zu?“ Allerdings könnten globale Vereinbarungen nur den Rahmen bilden und das Berufsrecht sowie wissenschaftliche Selbstbindungen nicht ersetzen, sagte Winter.

Europas Einfluss wird steigen

Um globale Entscheidungen beeinflussen zu können, müssen die Europäer bei der Genetik an einem Strang ziehen, so Winter. Er prognostizierte eine Kompetenzausweitung der EU auf dem Gesundheitssektor. Nicht nur die 1999 neu geschaffene Generaldirektion für „Gesundheit und Verbraucherschutz“ sei ein Indiz dafür. Damit die Deutschen den „Entscheidungssträger Europa“ mitgestalten, „müssen wir uns europäischen Regelwerken positiv kritisch öffnen“, forderte Winter. Denn die Deutschen haben nach seinen Worten im Vergleich zu ihren europäischen Nachbarn eine größere Sensibilität bei der Humangenetik entwickelt, was mit den besonderen historischen Erfahrungen zusammen-

hängt. Dies sei zwar verständlich, jedoch herrschten in Deutschland beim Umgang mit der Biomedizin zu viele „Denkverbote“, so Winter. Diese aufzubrechen sei auch Aufgabe der Genetiker und Biomediziner, die versuchen sollten, „Wertungswidersprüche“ transparent zu machen und zur Diskussion zu stellen. Dies könne nicht allein Aufgabe der Politiker sein.

Hohe Regelungsdichte

Zum Schutz und zum Umgang mit genetischen Informationen haben Deutschland und Europa eine hohe Schutz- und Regelungsdichte, sagte der Mediziner. In der 1997 vom Europarat verabschiedeten Bioethik-Konvention zum Thema wird klar ein Menschenrecht auf ein Diskriminierungsverbot bezüglich des genetischen Erbes ausgesprochen. Auch verbietet die Konvention Eingriffe in die menschliche Keimbahn und fordert einen gesundheitlichen Bezug eines Gentests sowie flankierende Beratungsgespräche. Damit sollten Wirtschaftlichkeitserwägungen für einen Test ausgeschlossen werden. Ferner verbietet die Konvention das Klonen von Menschen durch ein Zusatzprotokoll.

Auf nationaler Ebene regelt das Medizinproduktegesetz die Qualität von Gentests. Auch auf der Stufe ärztlicher Regelwerke gibt es eine Reihe von Richtlinien zum Umgang mit dem Genom und zu Gentests. Besonders die „Richtlinien zur Diagnostik der Disposition für Krebserkrankungen“ machen Vorgaben, wie mit Gen-

tests und deren Ergebnissen im Hinblick auf Krebserkrankungen umzugehen sei.

So müssen der genetischen Untersuchung kontrollierte klinische Studien vorausgegangen sein und die Zustimmung des Patienten ist erforderlich. Dieser muss vorab ausführlich über den Gentest informiert werden. Auch das Prinzip der Freiwilligkeit ist bei den Tests auf Disposition für Krebserkrankungen oberstes Gebot. Personen, die ohne spezifische Familienanamnese sind, soll keine genetische Krebsdiagnostik angeboten werden. Der Datenschutz muss sichergestellt sein.

Winter wies in dem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Medizin nicht erst seit der Entwicklung genetischer Tests die Informationen des Erbgutes zu Nutze macht. So ist der Blick in die Familiengeschichte fester Bestandteil jeder ärztlichen Anamnese. Auch herkömmliche Blutuntersuchungen, etwa auf Cholesterin, hätten prädiktiven Charakter und ließen Rückschlüsse auf die genetische Konstitution des Patienten zu.

Die Richtlinien der Bundesärztekammer sind unter www.bundesae-rztekammer.de und über www.deutschesaerzteblatt.de abrufbar.

Der Wortlaut der Bioethik-Konvention ist unter www.deyerler.de/bioethik/ und das Medizinproduktegesetz unter www.dimdi.de/germ/mpg/mpg-gesetz.htm im Internet zu finden.

Der Artikel ist zusammen mit einer Übersicht über die Richtlinien der Bundesärztekammer im Internet (www.aekno.de) unter „Rheinisches Ärzteblatt online/Themen“ abrufbar.